

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 11

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen gründlichen Unterricht erteilen zu können, wobei selbstverständlich trotzdem eine scharfe, unerbittliche Stoffauswahl Voraussetzung ist.

Gerade das letztere aber scheint die Verwendung des Lehrbuches auszuschließen und damit komme ich auf die eingangs angedeutete zweite Mission des Lehrbuches zu sprechen.

Da muß ich noch einmal zunächst auf die Ausführungen von Herrn Dr. Probst verweisen und zwar auf den Abschnitt, wo er von „einer kritiklosen Ueberschätzung des Geschriebenen und Gedruckten“ spricht. Ich frage mich nämlich ernsthaft, ob diese Ueberschätzung wirklich so groß ist und möchte nur anführen, daß z. B. Zeitschriften, die nicht nur besehen, sondern auch gelesen sein wollen, in der Schweiz mangels eines genügenden Leser-(Abonnenten-)Kreises nicht oder doch nur sehr schwer zu bestehen vermögen. Steht nicht in erster Linie immer und immer wieder das Bild im Vordergrund des Interesses? Und finden nicht illustrierte Zeitungen, und mögen sie einen noch so seichten Bildungsstand aufweisen, einen erstaunlich guten Absatz?

Ich glaube, daß hier auch eine Aufgabe der Schule gestellt ist: dafür zu sorgen, daß schon der Schüler am Lesen von Büchern Freude empfindet und daß er lernt, Bücher zu benutzen. Dann aber sollte jedes die Schule verlassende Kind eine kleine, aber doch wertvolle Bibliothek von guten Büchern mit ins Leben hinaus nehmen können. In diese Bibliothek gehören auch

einige Lehrbücher — natürlich nur gute Lehrbücher, die vielleicht sogar noch nach Schulaustritt das eine oder andere Mal zur Hand genommen werden, um dies oder jenes nachzuschlagen.

Aber, wendet mancher Lehrer ein, das Lehrbuch nimmt meinem Unterricht das Neue, Unmittelbare vorweg, indem die Schüler alles zum Voraus lesen können. Dem ist entgegen zu halten, daß jeder Lehrer froh sein kann, wenn seine Schüler Interesse für das von ihm unterrichtete Stoffgebiet zeigen und das Lehrbuch ohne besondere Aufforderung zur Hand nehmen. Und was endlich die Stoffauswahl anbetrifft, kann das Lehrbuch selbstverständlich nicht allen Sonderwünschen Rechnung tragen. Das ist aber auch nicht notwendig. Enthält es zu viel Stoff, dann wählt man eben trotzdem aus. Ist vielleicht einmal irgend ein Kapitel, auf das man besonderen Wert legt, im Buche nicht berücksichtigt, — ein Fall, der bei richtiger, sachgemäßer Stoffauswahl und einem guten Lehrbuch sicher nur selten eintritt — dann rechtfertigt dies bestimmt keineswegs, daß man die Benützung eines Buches nur deswegen ablehnt.

So stelle ich denn der Forderung von Herrn Dr. Probst entgegen: Schaffen wir gute Lehrbücher und lehren wir unsere Schüler und Schülerinnen sie richtig gebrauchen — nicht als Götzen des Buchstabenglaubens, sondern als Hilfsmittel zur Erlangung einer der Schulstufe entsprechend gründlichen Bildung.

Dr. H. Kleinert, Seminarvorsteher, Bern.

Kleine Beiträge



Schweiz. Nationalspende

Sammelaktion 1942

Miteidgenossen!

Ihr erwartet mit Recht von der Armee, daß sie ihre Pflicht erfüllt. Und sie tut es.

Unermüdet und zielbewußt arbeitet sie an der Weiterausbildung. Den Forderungen des modernen Krieges gemäß üben sich unsere Soldaten im Nahkampf. Modernste Waffen vermehren heute die Kraft der Einheiten.

Ihr könnt auf sie zählen: Die Armee wird halten.

Die Zivilbevölkerung darf aber dabei nicht beiseite stehen. Im Gegenteil, sie muß sich mit jenem Werk verbinden, das mithilft, den guten Geist der Truppe aufrechtzuerhalten.

Die Schweizerische Nationalspende, die zentrale freiwillige Fürsorgeinstitution der

Armee, dient dem bedrängten Wehrmanne. Um ihre notwendigen fürsorglichen Aufgaben weiterhin erfüllen zu können, muß die Schweizerische Nationalspende neue Geldmittel beschaffen. Sie appelliert daher erneut an den Gemeinschaftssinn und den Opferwillen des Schweizervolkes.

Die Aufgaben, die dem Lande in diesem dritten Kriegswinter harren, sind schwer, ich weiß es. Aber es genügt, einen Blick auf das unendliche Leid vieler anderer Völker zu werfen, um in Dankbarkeit zu erkennen, wie gut es das Schicksal bis heute mit uns gemeint hat. Ich zweifle daher nicht daran, daß der Ruf der Schweizerischen Nationalspende ein geschlossenes und gebefreudiges Volk vorfinden wird. Jedermann nehme nach Möglichkeit an diesem Gemeinwerk teil und leihe den Landesverteidigern jene Unterstützung, die sie von ihren Mitbürgern hinter der Front erwarten: Moralische und materielle Hilfe.

Unterstützt die Schweizerische Nationalspende!

Für unser Land! Für unsere Armee!

Aus dem Bericht über die Schweizerische Nationalspende 1940.

„Jugendspende. Die jungen zukünftigen Träger und Stützen unseres Vaterlandes wurden im Rahmen der Sammlung für die Nationalspende ebenfalls aufgerufen. Auch ihnen sollte die Gelegenheit geboten werden, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Eine festliche Heimatgedenkstunde in allen Schulen ließ den jungen Schweizern und Schweizerinnen den Sinn und den Zweck der SNS. eindrücklich werden. Daran knüpfte sich eine kleine Geldsammlung zugunsten der SNS. Nicht der Batzen aus dem Sparpotpf der Schüler war dabei von besonderer Bedeutung, sondern vielmehr der hohe moralische Wert, den eine solche schweizerische Jugendspende für unsere Soldaten in Heer und Heimat zeitigte.

In Würdigung des außergewöhnlichen Charakters dieser Jugendaktion, die ihren Zweck nicht verfehlte, erhielt jeder junge Spender nach Abschluß derselben eine schicke Dankes- und Erinnerungs-

urkunde überreicht. Die Jugendspende ergab das erfreuliche Resultat von Fr. 119,822.93.“

Anmerkung: Leider vermissen wir in dem uns zugegangenen Aktionsplan für die diesjährige Nationalspende Dispositionen für die Durchführung derselben in der Schule. Es ist aber zu erwarten, daß keine Schule sich die Gelegenheit entgehen läßt, wiederum zu einer Jugendspende aufzurufen und die Schüler in Form einer „Stunde der Heimat“ auf den Sinn der Schweiz. Nationalspende und insbesondere auf die Opferpflicht auch der jungen Generation hinzuweisen. Der Herausgeber der „SER.“ hat schon im Jahre 1936 sowohl im Rahmen des Schweiz. Aktionskomitees für das Wehroffer als auch in der Presse die Anregung gemacht, solcher vaterländischer Aktionen in allen Schulen durch Einführung von „Stunden der Heimat“ durch Sammlungen usw. zu gedenken. Die damaligen Argumente sind heute aktueller als je.
L.

Vom Lehren, Lernen und Erziehen

Von Prof. Dr. H. SCHOLZ, Münster i. Westf.

Vorbemerkung der Redaktion: In der Zeitschrift „Die Erziehung“, Leipzig (H. 1/2, 17. Jahrg.) veröffentlichte Prof. Dr. Scholz pädagogische Kernworte, die durch Gehalt und Prägung derart hervorragend sind, daß wir uns verpflichtet fühlen, wenigstens eine Auswahl davon auch dem großen Leserkreis der „SER“ zur Kenntnis zu bringen.

I.

Ein Lehrmeister, der durch ein Lehrbuch ersetzt werden kann, sollte sofort in den Ruhestand treten.

*

Es gibt nichts Menschlicheres als einen Menschen, der sich geirrt hat. Auch ein Lehrender muß sich geirrt haben können. Es gibt Menschen, die immer recht haben müssen. Man ist ein Mann, wenn man ihnen nicht folgt. Aber ein Lehrender, der immer recht haben muß, ist ein ungewöhnlicher Trauerfall; denn um einer elenden Eitelkeit willen wehrt er sich gegen die Ehrlichkeit, die das Fundament jedes wertbeständigen Unterrichtes ist.

*

Ein Lehrender, der seinen Lehrstoff nicht meistert, ist in jedem Falle ein Trauerspiel.

*

Ein Lehrender, der nicht imstande ist, das längst Entdeckte so anzuhauchen, daß es die Farbe des Augenblicks annimmt, in dem es hervorgerufen wird, entzieht ihm den Geist, der lebendig macht.

*

Der Lehrende ist nicht von seiner Haltung zu trennen. Unbemerkte schlechte Gewohnheiten sind etwas, was man nicht nur an einem guten Erzieher, sondern auch an einem guten Lehrmeister überhaupt nicht müßte beobachten dürfen. Oft sind es kleine Schönheitsfehler, sehr oft Erscheinungen, aus denen man schließen kann, daß irgendein Gleichgewicht erkämpft werden soll, das von Na-

tur nicht vorhanden ist. Für einen Lehrenden sind sie gleichwohl fatal.

*

Von keinem Lehrmeister soll man verlangen, was nur ein Magier leisten könnte. Man soll nicht Wunder fordern von ihm.

*

Es gibt keinen besseren Lehrmeister als den, der sich die Herzen dadurch erobert, daß er die Aufmerksamkeit und den Verstand bis an die Grenzen des Möglichen beansprucht.

II.

Es ist von dem Denkwürdigsten, was wir an Sokrates haben, daß es keinen Unterrichtsgegenstand gibt, der nicht an ihm gespiegelt werden kann. Jeder Unterrichtsgegenstand ist entweder ein sokratisches oder ein nicht-sokratisches Thema. Ein sokratisches Thema ist er dann und nur dann, wenn er das Nachdenken oder die Selbstbesinnung beansprucht und so, daß er auf eine sinnvolle Art nur auf diesem und auf keinem davon verschiedenen Wege erobert werden kann. Ein nicht-sokratisches Thema ist er dann und nur dann, wenn er nicht ein sokratisches Thema ist. Ein nicht-sokratischer Unterrichtsgegenstand ist entweder von der belehrenden oder von der gymnastischen Art. Von der gymnastischen Art dann und nur dann, wenn er, wie das Zeichnen oder das Singen oder das Turnen, die Manifestation eines Könnens ist, das einer Bewertung unterliegt, aus der sich die Aufgabe seiner planmäßigen Einübung ergibt. Ein nicht-sokratischer Unterrichtsgegenstand von der belehrenden Art ist stets ein historischer Gegenstand in dem Sinne, daß er auf eine entscheidende Art das Gedächtnis beansprucht.

*

Kenntnisse müssen erworben werden. Erkenntnisse müssen erarbeitet werden.

Es kann nicht früh und nicht scharf genug zwischen Kenntnissen und Erkenntnissen unterschieden werden.

*

Von einem guten Lehrmeister ist zu fordern, daß er sich keinen Fall entgehen läßt, der das Nachdenken oder die Selbstbesinnung in Anspruch nimmt, und daß er jeden solchen Fall auszuschöpfen versucht bis auf den Grund.

*

Auch die sprödeste Materie für das Gedächtnis fängt an, auf das Herz belebend zu wirken, wenn sie so vorgetragen wird, daß der Lernende bemerkt, welchen Gewinn er für sich davon hat, wenn er diese Materie beherrscht. Auch der sprödeste Stoff wird schmiegsam, wenn man sieht, was aus ihm gemacht werden kann, und fühlt, daß etwas aus ihm zu machen ist, was des Schweißes der Edlen wert ist.

*

Wer am Lernen nicht gründlich erlernt, was Anstrengung, Arbeit und Mühe ist, hat das Lernen überhaupt nicht erlernt.

III.

Es gibt wer weiß wie viel Dinge in dieser Welt, die weder erträumt noch erschaut, weder erlebt noch erwandert werden können. Sie müssen erarbeitet werden oder sie werden überhaupt nicht obert. Wer sie billiger haben will, ist ein Narr. Wer sich erdreistet, es besser zu wissen, ist ein Schelm oder ein Scharlatan.

*

Das erste, was an einem Schüler erkennbar sein muß, an dem nicht alle Arbeit und Mühe vergeblich gewesen ist, ist der Respekt vor dem, was erlernt werden kann. Das zweite, wozu er erziehbar sein muß, ist der Respekt vor dem, was gekonnt werden muß, ehe man selber mit-sprechen kann. Das dritte, was sich in ihm muß erzeugen lassen, ist der Respekt vor jedem, der etwas besser kann als er selbst.

*

Große Begabung und mäßiger Fleiß, mäßige Begabung und großer Fleiß, mäßige Begabung und mäßiger Fleiß, große Begabung und großer Fleiß: dies sind die vier möglichen Hauptzensuren für einen Schüler, über den etwas zu sagen ist, was verschieden ist von dem Untauglichkeitszeugnis.

*

Mäßige Begabung und großer Fleiß ist die Kombination, die ebenso mühevoll ist für den ehrlichen Schüler wie für den ehrlichen Lehrmeister. Sie gleicht einem Gemisch, das den Zündstoff enthält zu Explosionen, die immer wieder einmal eine Grundlagenkrisis und Schlimmeres erzeugen können.

*

Es gibt Menschen, für welche Examina die einzigen Prüfungen sind, die sie in ihrem Leben gut bestanden haben. Ihr Los ist nicht beneidenswert.

V.

Es gibt Erziehende, die selbst nicht erzogen sind. Sie wissen nicht, was sie tun.

*

Das Moralisieren ist stets ein Zeichen von Schwäche.

„Es ist für die Ausbildung des Charakters von der größten Bedeutung, daß man lerne, seine Freude zu haben an dem, was der Freude wert ist, und Widerwillen zu empfinden gegen das, was Widerwillen verdient; denn das wirkt durch das das ganze Leben hindurch.“ Dies hat Aristoteles gesagt. Jedem Erziehenden ist es ans Herz zu legen.

*

Jede Erziehung, die nicht zugleich eine exemplarische Erziehung zur Ehrlichkeit ist und ein ebenso exemplarischer Kampf gegen die Unehrlichkeit in jeder Gestalt, ist defekt.

VI.

Der Denkmalschutz ist eine Erfindung, die kein Urteilender nicht gutheißend wird. Aber befremdend ist es für jeden, dem Meisterwerke der Sprache nicht gleichgültig sind, daß diese Werke noch immer ganz ungeschützt sind. Könnte man sie nicht dadurch schützen, daß ein Schulgesetz formuliert wird, das die Ausbeutung dieser Werke für Dressuren ein für allemal verbietet? Warum gerade die Meisterwerke der Sprache? Und könnte man sie nicht dadurch schützen, daß sie nicht abgefragt werden dürfen? Gibt es nicht andere Themen genug, auch im sprachlichen Unterricht, die so abgefragt werden können, daß für Prüfungsstoffe ausreichend gesorgt ist? Warum gerade die Meisterwerke der Sprache? Sollte es nicht sinnvoller sein, statt dessen zu fordern, daß ein paar Goethische Gedichte oder ein paar isolierbare Stellen aus dem wunderbaren Gewebe der Tassodichtung so eingeübt werden, daß sie, in Leibnizens schöner Ausdrucksart, „ohne einige Mühe des Gemütes“ reproduziert werden können? Reproduziert, nicht gemurmelt! Reproduziert, nicht heruntergeleiert! Reproduziert, nicht deklamiert! Genügt es nicht, wenn der Lehrende sagt, was zum Gang oder zur Einheit der Handlung gesagt werden muß? Muß der Schüler um jeden Preis mit diesen Dingen geplagt werden? Ist nicht unendlich viel gewonnen, wenn es statt dessen gelingt, den Sinn zu entwickeln für die Andacht und für die Geistesgegenwart, die wir einer Sprache von der Hoheit und Reinheit der Goethischen Sprache schuldig sind?

VII.

Dem deutschen Menschen von 1826 hat Goethe den Rat gegeben, das Wort „Gemüt“ für die Dauer eines Menschenalters nicht auszusprechen. Dann werde sich das Gemüt nach und nach von selbst wieder erzeugen. Man kann sich zu der Meinung bekennen, daß heute für das Wort „Bildung“ und für die Wortverbindung „der gebildete Mensch“ dasselbe zu empfehlen ist.

*

Der Uebermensch verschwindet von selbst vor jedem, der so erzogen ist, daß er weiß, was zu einer Menschwerdung gehört.

*

Es gibt keinen schlimmeren Selbstbetrug, als die Meinung eines ununterrichteten Menschen, der sich für beflügelt hält, weil er die Hemmungen des ununterrichteten Menschen nicht kennt.

VIII.

Angenommen, die Psychologie wäre eines Tages so vorgerückt, daß diese Aufgabe mit mathematischen Mitteln angegriffen werden könnte. Dann

wäre die Pädagogik eine Wissenschaft. Bis dahin ist sie nur eine Kunst.

IX.

Es gibt einen kürzesten pädagogischen Imperativ. Es ist der Mühe wert, ihn zu kennen. „Habe Geist!“

*

Bedenke, wie gut du selbst unterrichtet sein mußt, wenn du andere gut unterrichten willst.

*

Bedenke, wie gut du selbst erzogen sein mußt, wenn du andere gut erziehen willst!

*

Bedenke, wie gut du befehlen mußt können, wenn du von andern Gehorsam verlangst!

*

Du sollst die Schwachen nicht übersehen; aber die Starken sollst du so stark machen wie du kannst! Dann wird aus den Mittlern von selbst so viel werden, wie aus ihnen werden kann; denn auf eine unersetzliche Art erzieht die Jugend sich selbst.

*

Sorge dafür, daß auf jeder Stufe, auf der es überhaupt bemerkt werden kann, die Besten nicht daran zweifeln können, daß unter allen Gestalten der Freiheit die Freiheit zum Lernen eine der köstlichen ist.

*

Du sollst nicht töten, du sollst lebendig machen! Dies ist das Erste und Letzte von allem, was du der Jugend schuldig bist. Du tötest alles, was du so vorträgst, daß es ermüdend und langweilig ist. Du tötest alles, was du so vorträgst, daß man auf eine ehrliche Art am Sinn des Lebens verzweifeln kann. Du tötest alles, was du so vorträgst, daß man bemerkt: du sprichst von Dingen, die du selbst nicht oder nicht vollkommen beherrscht.

Keine Erfahrung, auch die enttäuschendste nicht, soll dich hindern, immer wieder so zu beginnen, als ob du einer Morgenröte im Aufgang entgegengingest.

*

Setze deinen Willen durch, wo nur ein starker, kräftiger Wille vorwärts- und in die Höhe führt! Aber vergiß in keinem Augenblick, daß du Menschen zu formen und nicht Kreaturen zu züchten hast!

Bruder Klaus-Debatte und Schweizerschule

Da die „SER.“ in erster Linie ein Informationsorgan über pädagogische Fragen ist, könnten wir davon Abstand nehmen, uns mit der konfessionell-politischen Polemik wegen der Neujahrsansprache, genau gesagt wegen des Schlußsatzes derselben, zu befassen, worin Bundespräsident Etter die Schweiz und das Schweizervolk „unter den Schutz des Allmächtigen und unseres Landesvaters Bruder Klaus“ stellte, „damit er uns auch im neuen Jahr den äußeren und innern Frieden bewahre“.

Eine Anzahl von Zuschriften aus der Leserschaft der „SER.“ veranlaßt uns jedoch, die Angelegenheit kurz zu berühren. Von dem knappen Dutzend der Zuschriften, die, soweit wir es feststellen konnten, mehrheitlich von protestantischen „SER“-Abonnenten stammen, nehmen alle — ausgenommen zwei — gegen die Polemik Stellung. Mehrere richten an die „SER.“ den Appell, dahin zu wirken, daß die Polemik nicht in die Schulstube übergreife. Ein protestantischer Schulpräsident aus dem Kanton Zürich schreibt u. a.:

„Obwohl ich Protestant bin habe ich mich durchaus nicht daran gestoßen, daß Bruder Klaus als Landesvater titulierte und unser Land unter sein Zeichen gestellt wurde. Unter seinem Zeichen haben sich in Stans die Städte- und Länder-Kantone geeinigt. Er hat die Eidgenossenschaft durch seine Vermittlung vor dem drohenden Zerfall bewahrt, warum sollten ihn heute nicht Protestanten und Katholiken als Landesvater ehren? Heute mehr denn je brauchen wir Vorbilder und Symbole von der verbindenden Kraft, der unanfechtbaren Lauterkeit und dem vaterländischen Format eines Bruder Klaus. Sein Geist des eidgenössischen Opfer- und Verständigungswillens zur Erhaltung des gemeinsamen Vaterlandes gehört zum Fundament unserer geistigen Landesverteidigung. Geradezu ein Unglück

wäre es, wenn die „Verkonfessionalisierung“ einer unserer größten nationalen Gestalten infolge der unseligen Pressepolemik in Schule und Geschichtsunterricht Eingang fände. Die „SER.“ als neutrales Organ hat hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.“

Unser „SER.“-Standpunkt in dieser Angelegenheit ist folgender:

1. Die Pressepolemik erscheint uns als unzeitgemäß. Wir erhielten auf Grund einläßlicher Beobachtungen den Eindruck, daß die Pressepolemik in weiten Volkskreisen beider Konfessionen angesichts der Größe und der Gefahren der Zeit, sowie der hohen Verdienste des Bundespräsidenten als deplaciert empfunden wurde.
2. Wer Persönlichkeit und Wirken von Bundespräsident Etter kennt und insbesondere seine Achtung gegenüber den religiösen Empfindungen Andersdenkender, kann nicht im Zweifel sein, daß er niemals auch nur an Dinge gedacht hat, wie sie seinem Schlußsatz in der Presse zugeschrieben wurden.
3. Wir teilen die Auffassung des Zürcher Schulpräsidenten, daß es tief bedauerlich wäre, wenn die Pressepolemik in der Schule und in den Schulbüchern ein Echo finden würde. Wir Schweizer haben verhältnismäßig wenig historische Gestalten vom nationalen Ausmaß eines Bruder Klaus, Gestalten, zu denen wir, wie etwa Frankreich zur Jeanne d'Arc oder Ungarn zum heiligen Stephan, über Konfessionen und Parteien hinweg, als zu wahren Schutzgeistern des Landes emporschauen können. Es ist dringend zu hoffen, daß das Bild des eidgenössischen Friedensstifters vom Ranft der jungen Generation, die heute die Schule

besucht, in gleicher Hoheit und Größe überliefert werde, wie es bisher Tradition war. Möge Bruder Klaus wie der heilige Fridolin bei den Glarnern und der heilige Gallus bei

den St. Gallern beiderlei Glaubens über der Parteien Gunst und Hader erhaben bleiben als das, was er ist: als der große Eidgenosse.
K. E. L.

Der siebenmal vorbestrafte Dr. h. c.

Zum Kapitel Verdächtige Doktordiplome

Vorbemerkung der Redaktion: Wir halten es für angezeigt, die nachfolgende Berichterstattung aus dem Bundesgericht auch den Lesern der „SER“ zur Kenntnis zu bringen. Der vorliegende Fall zeigt erneut, wie notwendig eine grundsätzliche und durchgreifende Regelung der Anerkennung von Doktordiplomen in der Schweiz ist. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob wirklich „Tausende“ von ausländischen, besonders amerikanischen Dokortiteln unbeanstandet in der Schweiz geführt werden. Gegen die Führung ausländischer Dokortitel, die den schweizerischen gleichwertig sind, ist zweifellos nichts einzuwenden. Im Interesse des Ansehens der schweizerischen Dokortitel und des Schutzes vor Irreführung und Ausbeutung der Öffentlichkeit mittels unseriöser Doktordiplome, wie sie z. B. von gewissen amerikanischen „Universitäten“ gegen klingende Münze fabriziert werden, sind dringender Maßnahmen erforderlich. Es sollte den schweizerischen Hochschulen in Verbindung mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Politischen Departement möglich sein, wirksame Maßnahmen zu treffen, z. B. durch Aufstellung von Listen der in der Schweiz anerkannten Dr.-Diplome, sowie „schwarzer Listen“.

*

Lausanne, 7. Jan. Wp. Die Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 bestimmt in Artikel 38, Absatz 1: „Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlaß geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen.“ Ein früherer bundesgerichtlicher Entscheid (BGE 56 I 132) hat festgestellt, daß diese Vorschrift auch für die wissenschaftlichen Berufsarten gelte, ja daß hier die Erfordernisse der Firmenbildung und Registereintragung im Hinblick auf die beteiligten öffentlichen Interessen besonders strenge zu beurteilen seien. In einem ungefähr gleichzeitigen, in der amtlichen Sammlung nicht veröffentlichten Entscheid vom 15. April 1930 wurde Art. 38 HRVer speziell auf den Gebrauch von Dokortiteln angewandt und dabei erklärt, Titel einer amerikanischen Medizinschule seien nicht ohne weiteres den akademischen Graden schweizerischer Hochschulen gleichzustellen. Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz hat hierauf am 24. Juni 1930 beschlossen, jeder Dokortitel sei als minderwertig zu betrachten, der nicht von einer den schweizerischen Hochschulen gleichwertigen Lehranstalt verliehen worden sei. Wie notwendig es ist, ausländische Dokortitel unter die Lupe zu nehmen, zeigt ein neuer Fall.

Im Handelsregister von Luzern wurde die Einzelfirma Dr. h. c. J. Kunz, Vertretungen diverser Art, speziell von Champignons, Konserven, chemischen und kosmetischen Produkten, eingetragen. Das eidgenössische Handelsregister hat jedoch

diese Eintragung und die Firma Dr. h. c. USA. J. Kunz, abgelehnt. Gegen diese Verfügung wurde von J. Kunz beim Bundesgericht verwaltungsrechtliche Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdegründung berief sich auf das Diplom der Universität Fridericia in Salt Lake Civitas und wies darauf hin, daß in der Schweiz „Tausende“ von ausländischen, besonders amerikanischen Dokortiteln unbeanstandet geführt werden könnten.

Das Bundesgericht (I. Zivilabteilung) hatte hier jedoch nicht zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer seinen Titel in der Schweiz führen dürfe, sondern ob dieser Titel im Handelsregister eingetragen werden dürfe. Dabei war davon auszugehen, daß die Eintragung dann nicht verlangt werden könne, wenn der Titel nach schweizerischer Rechtsanschauung den hiesigen akademischen Graden nicht entspricht. Nach Art. 9 des Zivilgesetzes erbringen öffentliche Register für die durch sie bezeugten Tatsachen den vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist; es folgt daraus, daß die Eintragung im Handelsregister auch eine gewisse Legitimation zur Führung des Titels verleihen würde. Die Universität Fridericia in Salt Lake City ist weder dem eidgenössischen Gesundheitsamt noch der Universität Bern bekannt. Daß es sich unmöglich um eine ernst zu nehmende Lehranstalt handeln kann, wird so dann gerade durch die Tatsache bewiesen, daß sie ihr Diplom dem Beschwerdeführer verliehen hat. Als dieser Ehrendoktor im Jahre 1937 verliehen wurde, war Kunz nach dem Auszug des schweizerischen Zentralstrafenregisters siebenmal vorbestraft, unter anderem 1934 vom Luzerner Obergericht zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus wegen fortgesetzten Betrugs und Betrugsversuchs, ferner auch wegen Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz und die Vorschriften über den Arzneimittelverkehr; weiter hat das Konkursamt Attishofen im Jahre 1935 gegen ihn einen Verlustschein von Fr. 264,180.— ausgestellt. Man darf daraus ohne weiteres den Schluß ziehen, daß die Universität Fridericia den „vir ornatissimus“, wie er in dem pompösen lateinischen Diplom genannt wird, nicht näher angesehen hat.

Da es sich demnach um einen Dokortitel handelt, der einem schweizerischen akademischen Grad nicht ebenbürtig ist, würde die Eintragung ins Handelsregister gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit verstoßen. Sie würde auch zu Täuschungen Anlaß geben, weil das Publikum nicht in der Lage ist, den Titel auf seinen wahren Wert zu prüfen. Außerdem widerspricht es auch dem öffentlichen Interesse, akademischen Titeln die Eintragung ins Handelsregister zu gewähren, die von unserer Rechtsordnung nicht anerkannt werden können. — Die Beschwerde wurde einstimmig abgewiesen. (Urteil vom 17. Dezember.)